

Land Brandenburg Straße / Abschnittsnummer / Station: B 102 - Abs. 400 von km 2,069 bis km 4,565 B 1 - Abs. 915 von km 0,000 bis km 0,128 - Abs. 890 von km 9,041 bis km 9,138
<b>B 102, Ortsumgehung Schmerzke</b> von Brandenburg, Gewerbegebiet Schmerzke bis OE Brandenburg a. d. Havel <b>einschließlich Umbau Knotenpunkt B 102 / Prötzelweg / B 1</b>
PROJIS-Nr.: -- SAP-Nr.: V01P-5-11-0002.30.160

Land: Brandenburg  
Kreis: Potsdam-Mittelmark  
Stadt / Gemeinde: Stadt Brandenburg an der Havel, Gemeinde Kloster Lehnin,  
Stadt Potsdam  
Gemarkung: Schmerzke, Brandenburg an der Havel, **Rietz b. Lehnin, Wust,**  
Damsdorf, Michelsdorf, Lehnin, Kartzow, Schmergow

# PLANFESTSTELLUNG

## - Erläuterungsbericht -

Bestehend aus Seiten 79

Satzungsgemäß ausgelegt in der Zeit vom _____ bis _____ in Stadt/Gemeinde/Amt _____ Zeit und Ort der Auslegung sind ortsüblich bekannt gemacht worden. Stadt/Gemeinde/Amt _____  (Dienstsiegel)  _____ Unterschrift	Festgestellt gemäß Beschluss vom heutigen Tage Potsdam, den _____  Landesamt für Bauen und Verkehr Im Auftrag  (Dienstsiegel)  _____ Unterschrift
--	--

aufgestellt: <b>Dezernat Planung West</b>  <i>I. V. Schille</i> <b>Potsdam, den 24. JUNI 2021</b>	Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Dienststätte Potsdam Steinstraße 104 - 106 14480 Potsdam
--	---

### **A<sub>CEF</sub> 3 Anlage von Lerchenfenstern**

Zur Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen von Bodenbrütern wird in der Gemarkung Rietz b. Lehnin ein Intensivacker in eine Ackerbrache umgewandelt. Das Flurstück umfasst eine Fläche von 10,60 ha wovon 5,0 ha außerhalb von Störwirkungen für Feldlerchen liegen. Der Acker wird aus der Nutzung genommen und mit einer standortgerechten autochtonen Saatgutmischung angesät. Die gezielte Ansaat bewirkt eine Verdrängung und Eindämmung von unerwünschten Pflanzenarten, wie z.B. Distel. Die Fläche des Flurstückes innerhalb von Störwirkungen werden durch das Blühangebot der Ackerbrachen für Insekten und weitere Brutvögel aufgewertet.

Die Maßnahme wird erstmalig im Jahr nach der Baufeldfreimachung für die B 102 neu umgesetzt.

### **A<sub>CEF</sub> 4 Anbringen von Nistkästen für Höhlenbrüter**

Gemäß dem im Untersuchungsgebiet nachgewiesenen Artenspektrum an Höhlenbrütern können für die zu fallenden Höhlenbäume die Arten Blaumeise, Feldsperling, Gartenbaumläufer, Haussperling, Kleiber, Kohlmeise und Star und Sumpfmehlwurm als potentielle Brutvögel angenommen werden. Es werden daher Nistkästen als vorgezogene Maßnahme mindestens ein Jahr vor Baubeginn im Umfeld des Vorhabengebietes angebracht.

Durch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist davon auszugehen, dass durch das Vorhaben keine Schädigungs- und Störungsverbote nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt werden. Die ökologische Funktion der vom Eingriff betroffenen Fortpflanzungsstätten bleibt unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Der Erhaltungszustand der lokalen Populationen verschlechtert sich nicht.

## **1.1 Natura 2000-Gebiete**

Auf der Grundlage der vorhandenen Daten zur Avifauna sowie der technischen Daten wurde in der vorliegenden FFH-Verträglichkeitsstudie untersucht, ob das Vorhaben das NATURA-2000-Gebiet SPA „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen erheblich beeinträchtigen kann (§ 34 Abs. 1 BNatSchG).

Im Rahmen der Konfliktanalyse und Bewertung der möglichen vorhabensbedingten Beeinträchtigungen konnten erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden. Es wurden lediglich nicht erhebliche Beeinträchtigungen konstatiert.

Die Prüfung anderer Pläne und Projekte im Bereich des Vogelschutzgebietes ergab, dass diesbezüglich ebenfalls keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten sind und es auch kumulativ nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen kommt.

Ergebnis der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung ist somit, dass das Bauvorhaben B 102 Ortsumgehung Schmerzke zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des EU-Vogelschutzgebietes „Mittlere Havelniederung“ (DE 3542-421) führt.

Die Durchführung einer FFH-Ausnahmeprüfung nach § 34 BNatSchG ist daher nicht erforderlich.

## **1.2 Weitere Schutzgebiete**

Weitere Schutzgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.